

Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative

Ausgangslage

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Der Bundesrat beschloss daraufhin, die Initiative in zwei Etappen umzusetzen. Die erste Etappe beinhaltet Folgendes:

- Die [Ausbildungsoffensive](#), welche die Ausbildung der Pflegepersonen auf Tertiärstufe fördern und die Zahl der Bildungsabschlüsse in Pflege höhere Fachschule (HF) und in Pflege Fachhochschule (FH) erhöhen soll.
- Die [direkte Abrechnung von Pflegeleistungen](#), die vorsieht, dass bestimmte Leistungen ohne ärztlichen Auftrag oder ohne ärztliche Anordnung direkt zulasten der Sozialversicherungen abgerechnet werden können.
- Das [Förderprogramm](#) «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung» (EmGv).

Auf nationaler Ebene treten die rechtlichen Grundlagen der ersten Etappe am 1. Juli 2024 in Kraft, unter anderem das [Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege](#) und die Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ([Ausbildungsförderverordnung Pflege](#)).

Ausbildungsoffensive – eine Übersicht

Die Ausbildungsoffensive verpflichtet die Kantone im Bildungsbereich zu drei Massnahmen:

1. Förderung der praktischen Ausbildung in Gesundheitseinrichtungen;
2. Unterstützung der Studierenden mit Ausbildungsbeiträgen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts;
3. Erhöhung der Anzahl der Abschlüsse an höheren Fachschulen (HF) und Fachhochschulen (FH).

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50% an den kantonalen Ausgaben. Insgesamt sollen Bund und Kantone die Ausbildung im Pflegebereich über acht Jahre mit knapp einer Milliarde Franken fördern. Ab dem 1. Juli 2024 können die Kantone Bundesbeiträge für ihre zusätzlichen Anstrengungen beantragen.

Die Kantone sind für die Umsetzung zuständig, was zu Folge hat, dass gesetzliche Grundlagen, Angebote und Vorgaben von Kanton zu Kanton variieren, zum Teil sogar zwischen Gemeinden. Die [GDK](#) hat eine Übersicht zum Stand der Umsetzung erstellt.

Im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung der Pflegeinitiative wurde in der [Berufsbildungsverordnung](#) (BBV) Art. 73a festgelegt, dass das Äquivalenzverfahren für altrechtliche kantonale oder interkantonale Abschlüsse einzig durch das SRK durchgeführt wird ([SRK-Webseite](#)).

Ausbildungsoffensive – Umsetzung im Kanton Aargau

Für die Umsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege hat der Regierungsrat die neue kantonale Verordnung zur Umsetzung der Pflegeinitiative im Bereich der Ausbildung ([V Pflegeausbildung](#)) verabschiedet, welche per 1. Juli 2024 in Kraft tritt.

Sie finden auf der [Webseite des Kantons](#) fortlaufend alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Ausbildungsoffensive, aber auch zu allen Inhalten der ersten und zweiten Etappe der Pflegeinitiative.

Beiträge an Gesundheitseinrichtungen

Übernahme der Hälfte der ungedeckten Kosten, die den Leistungserbringern während der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen an HF und FH entstehen

Die V Pflegeausbildung regelt die Beiträge an Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen wie folgt:

Das DGS gewährt folgende Beiträge an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF/FH:

- a) Fr. 150.– pro praktische Ausbildungswoche von Pflegefachpersonen HF,
- b) Fr. 225.– pro praktische Ausbildungswoche von Pflegefachpersonen FH.

Spitäler (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) erhalten diese Beiträge nur für Ausbildungsleistungen, die über die Ausbildungsverpflichtung gemäss den §§ 40b und 40c des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 hinausgehen.

Die Beiträge werden pro Kalenderjahr gewährt. In den Jahren 2024 und 2032 werden nur Beiträge für ein halbes Jahr gewährt.

H+ hat sich bezüglich der Beiträge für die Spitäler und Kliniken in Gesprächen mit der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) für eine KVG-konforme Lösung eingesetzt. Trotz der Harmonisierungsbemühungen bleibt eine erhebliche kantonale Vielfalt, wie die Übersicht aus der [GDK-Fachgruppe Gesundheitsberufe](#) zeigt.

Beiträge für die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sowie die SVEB 1-Ausbildung

Der Kanton Aargau sieht vor, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern auszurichten. Die Unterstützung von weiteren Programmen ist möglich. Der Kanton hat einen [Leitfaden](#) publiziert.

- Ausbildung zur Berufsbildnerin oder zum Berufsbildner für Pflegefachpersonen HF/FH
Der Diplommkurs Berufsbildnerin/Berufsbildner der OdA GS Aargau AG oder einer anerkannten Bildungseinrichtung von 100 Stunden wird für Pflegefachpersonen HF/FH vollständig unterstützt (abzüglich eines bereits bestehenden Kantonsbeitrags von CHF 100 durch das BKS (§ 2 Abs. 3 lit. a V Pflegeausbildung), aktuell mit CHF 1'650.
Der Aufbau Diplommkurs Berufsbildnerin/Berufsbildner der OdA GS Aargau AG oder einer anerkannten Bildungseinrichtung von 60 Stunden wird für Pflegefachpersonen HF/FH vollständig unterstützt, aktuell mit CHF 946.
Finanzierungsgesuche müssen spätestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden. Die Abrechnung erfolgt auf gleichem Weg, sofern die Kursbestätigung innert vier Wochen nach erfolgreichem Weiterbildungsabschluss eingereicht wird. Sie finden hier die Formulare für die [Anmeldung](#) und [Auszahlung](#).

Berufsbildnerinnen/Berufsbildner mit einem Pflege HF-Diplom/FH-Diplom, die sich aktuell im 40 Stunden BBK befinden oder diesen soeben abgeschlossen haben, können ab 1. Juli 2024 den zusätzlichen 60 Stunden Kurs bei der OdA GS Aargau AG kostenfrei belegen, indem sie das Finanzierungsgesuch einreichen. Bereits für den 40 Stunden BBK angemeldete Pflegefachpersonen HF/FH sind herzlich willkommen, den Kurs auf 100 Stunden anzupassen.

- Lehrgang SVEB 1-Zertifikat Ausbilderin/Ausbildner für Pflegefachpersonen HF
Der Unterstützungsbeitrag an den SVEB-Lehrgang entspricht maximal der Förderung des Diplommurses Berufsbildnerin/Berufsbildner, aktuell CHF 1'650.
Finanzierungsgesuche müssen spätestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn eingereicht werden; das Anmeldeformular mit Instruktionen zum Vorgehen ist auf der Kantons-Website aufgeschaltet.
Die Abrechnung erfolgt auf gleichem Weg, sofern die Kursbestätigung innert vier Wochen nach erfolgreichem Weiterbildungsabschluss eingereicht wird.
- Weiterbildung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner für Pflegefachpersonen HF/FH
Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sollen sich alle zwei Jahre weiterbilden, da sich die Herausforderungen bei der Begleitung von Studierenden und Lernenden laufend ändern. Die Kurskosten für Weiterbildungsworkshops oder Online-Weiterbildungen belaufen sich aktuell zwischen CHF 120 und CHF 275 pro Kurstag und können zur Finanzierung eingereicht werden.
Finanzierungsgesuche müssen spätestens zwei Wochen vor Weiterbildungsbeginn eingereicht werden; das Anmeldeformular mit Instruktionen zum Vorgehen ist auf der Kantons-Website aufgeschaltet.
Die Abrechnung erfolgt auf gleichem Weg, sofern die Kursbestätigung innert vier Wochen nach erfolgreichem Weiterbildungsabschluss eingereicht wird.

Finanzielle Unterstützung der Trainings- und Transfertage von Pflegefachpersonen in Ausbildung HF
50 % der Kosten der TT-Tage werden ab 1. Juli 2024 vom Kanton Aargau übernommen. Bereits in Rechnung gestellte Kurse werden von der OdA GS Aargau AG rückvergütet; dies gilt jedoch nur für TT-Tage, die ab dem 1. Juli oder später durchgeführt werden/wurden.
Neu werden TT-Tage nur noch mit CHF 110/Studierende(r) in Rechnung gestellt.

Beiträge an Studierende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

Der Kanton kann Personen, die ihren Wohnsitz im Aargau haben oder als Grenzgängerin/Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton Aargau ausüben und das 25. Altersjahr vollendet oder elterliche Unterstützungspflichten haben, während des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs Pflege FH Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewähren. Die Kantonsbeiträge sollen es den betroffenen Personen ermöglichen, die Ausbildung trotz der geringen Ausbildungslöhne zu absolvieren. Die Beiträge sind auf die pro Jahr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel beschränkt und werden nach Eingang bis zum Aufbrauchen der bestehenden Mittel gewährt.

Gesuche können ab 8. Juli bis zum 31. August 2024 eingereicht werden. Weitere Informationen zur Gesucheinreichung finden Sie auf der [Webseite des Kantons](#). Konkrete Fragen beantworten gerne die Mitarbeitenden der Höheren Fachschule Gesundheit und Soziales, Aarau. Telefon 062 200 21 21, info@hfqs.ch.

Beiträge an Höhere Fachschulen

Nach Art. 6 des Bundesgesetzes müssen die Kantone den Höheren Fachschulen Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege ausrichten. Dazu sieht der Kanton folgende Massnahmen vor:

- Reduktion der Studiengebühren (Fr. 500.– pro Semester) um die Hälfte bei den Studierenden HF Pflege,
- Umsetzung eines neuen Studienmodells "Teilzeit" und
- Finanzierung von Massnahmen wie Coaching- und Stützangebote für Studierende, die eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und eine Erhöhung der Abschlussquote bezwecken.

Diese Massnahmen können die Kantone wegen Programmvereinbarungen mit dem Bund erst ab Herbstsemester 2025 umsetzen.

Direkte Abrechnung von Pflegeleistungen – betrifft Spitex-Organisationen

Mit der Gesetzesänderung können Pflegefachpersonen ab dem 1. Juli 2024 Pflegeleistungen zur Abklärung, Beratung und Koordination, sowie der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2a und c KLV) ohne ärztliche Anordnung oder Auftrag erbringen und zulasten der OKP abrechnen. Um Pflegeleistungen selbstständig abrechnen zu können, müssen diese weiterhin über die Bedarfsabklärung ermittelt werden (Art. 7 Abs. 4 KLV).

Stellt sich bei der Bedarfsermittlung heraus, dass ausschliesslich Leistungen aus dem Bereich der Abklärung, Beratung und Koordination und/oder der Grundpflege benötigt werden, dann braucht es keine ärztliche Anordnung. Jedoch ist die Hausärztin/der Hausarzt zwingend zu informieren (Art. 8a Abs. 1bis KLV).

Auswirkungen für Spitex-Organisationen (Quelle: Spitex Schweiz)

Spitex Schweiz stellt den Mitgliedern im Extranet ein Memo zur Verfügung. **Wir empfehlen den Spitex-Organisationen, dieses zu konsultieren.** Nachfolgend einige Auszüge aus dem Dokument:

Ergibt die Bedarfsermittlung bzw. die Pflegeplanung ausschliesslich KLV-A- und KLV-C-Leistungen (gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV), braucht es zwar keine ärztliche Unterschrift, der Hausarzt/die Hausärztin muss aber zwingend über die geplanten Massnahmen informiert werden. Wenn die Bedarfsermittlung ergibt, dass neben den KLV-A- und den KLV-C-Leistungen auch KLV-B-Leistungen erbracht werden müssen, ist eine ärztliche Unterschrift nötig.

Für die Spitex-Organisation bedeutet dies, dass sie wie heute in beiden Fällen das Bedarfsmeldeformular und das Leistungsplanungsblatt an den Hausarzt/die Hausärztin schickt. Im ersten Fall (ausschliesslich KLV-A und KLV-C-Leistungen) nur zur Information/Kenntnisnahme, im zweiten Fall (KLV-B-Leistungen) zur Unterschrift. Es ist denkbar, dass in Fällen mit ausschliesslich KLV-A- und KLV-C-Leistungen die Information an den Hausarzt/die Hausärztin in einer anderen Form erfolgt. Hierzu gibt es in der KLV keine konkreten Vorgaben.

In der Rechnung an den Versicherer soll gemäss Art. 59 Abs. 3^{bis} KVV nachgewiesen werden, ob die Pflegeleistungen mit oder ohne ärztliche Anordnung bzw. ärztlichen Auftrag erbracht wurden. Um diese Vorgabe in der Rechnungsstellung abbilden zu können, muss zuerst noch ein neuer Rechnungsstandard auf nationaler Ebene entwickelt werden, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Rechnungsstellung wird deshalb vorläufig, auch nach dem 1. Juli 2024, so erfolgen wie bisher.

Auswirkungen für Pflegeinstitutionen (Quelle: ARTISET/CURAVIVA)

In den Pflegeheimen wird bei der Bedarfsermittlung in allen drei Systemen (BESA, PLAISIR und RAI) nicht nach Leistungsart (A (Koordination), B (medizinische Behandlung), C (Grundpflege)) unterschieden. Die Bedarfsermittlung nach Pflegestufe beinhaltet jeweils alle drei Leistungsarten. Dementsprechend wird im Pflegeheim zur Bestätigung einer neuen Pflegestufe weiterhin die Verordnung einer Ärztin, eines Arztes notwendig sein. Die regelmässige Überprüfung der Pflegestufe muss weiterhin mindestens alle 9 Monate durchgeführt werden (Art. 8a KLV). Für die Pflegeheime ändert sich im Anpassungsprozess der Pflegestufe und auch bei der Rechnungsstellung nichts.

Förderprogramm „Effizienz in der medizinischen Grundversorgung“ – Langzeitpflege optimieren und effizient gestalten

Im Rahmen des [Förderprogramms EmGv](#) unterstützt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) während vier Jahren Projekte in der Berufsausübung und Bildung, welche zu einer interprofessionellen, koordinierten Grundversorgung von Langzeitpatientinnen und -patienten beitragen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Projektförderung werden im Gesundheitsberufe- und Medizinalberufegesetz geschaffen und treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Von Mitte 2024 bis Mitte 2028 werden mehrere Förderungen ausgeschrieben. Die erste findet vom 15. Oktober 2024 bis zum 5. Januar 2025 statt.

Ziel des Programms ist es, die Langzeitpflege zu optimieren und effizient zu gestalten. Projekteingaben fokussieren auf die folgenden Schwerpunkte:

- Intra- oder Interprofessionelle Zusammenarbeit
- Task-Shifting / Task-Sharing
- Attraktive Arbeitsumgebung
- Digitale Transformation
- Kompetenzen der interprofessionellen und koordinierten Zusammenarbeit
- Digitale Kompetenzen der Fachpersonen

Das BAG übernimmt 50% der Projektkosten (bis maximal 600'000 CHF pro Projekt). Es können selbstverständlich auch kleinere Projekte eingereicht werden. Insgesamt liegt der Beitrag des BAG bei knapp acht Millionen Franken. Leistungserbringende sind berechtigt, Projekte einzureichen. Besonders erwünscht ist die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen. Die [Wegleitung](#) zum Förderprogramm und ein [Video](#) geben Auskunft über die Rahmenbedingungen und die Gesucheingabe. Es gibt zudem [hier](#) die Möglichkeit, sich zu einem Newsletter zu registrieren und auf dem Laufenden zu bleiben.

Spitex Schweiz und ARTISET/CURAVIVA begrüssen es, wenn die Leistungserbringer Projekte beim BAG einreichen. Beide Verbände engagieren sich seit Jahren in der Plattform Interprofessionalität. ARTISET ist zudem in nationalen Forschungsnetzwerken tätig und kann auf ein solides Netzwerk aus wissenschaftlichen- und Praxispartnern zurückgreifen. Pflegeinstitutionen können sich gerne an Patricia Jungo von ARTISET wenden (patricia.jungo@artiset.ch) für Unterstützung, Koordination der Suche nach geeigneten Partnerinnen und Partnern.

Für Interessierte besteht zudem die Möglichkeit, vor der offiziellen Gesuchstellung eine Skizze des Projekts einzureichen (interprofessionalitaet@bag.admin.ch), um bereits im Voraus eine Einschätzung zu erhalten, ob das Projekt sich für das Förderprogramm eignet.